

**Satzung des Kreises Höxter
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
vom 21.12.2015**

(Stand 01.08.2016)

Präambel

Aufgrund § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S.878), des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i.S. des § 22 SGB VIII und der §§ 1 Abs. 1, 3 und 14 ff. KiBiz und Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i.S. d. § 4 Abs. 4 KiBiz, sowie der Richtlinien „Kindertagespflege im Kreis Höxter“, erhebt der Kreis Höxter öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach dieser Satzung, soweit kein Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.
- (2) Die Elternbeiträge sind gem. § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.
- (3) Eine Beitragspflicht besteht nicht, soweit durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. der Anlage erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen um den im KiBiz festgelegten Prozentsatz zur Erhöhung der Kindpauschalen (z.Zt. 1,5 % Stand 01.12.2015). Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2017 für das Kindergartenjahr 2017/18.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei getrennt, aber weiter in einem Hause lebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit ist der Gewinn, bei allen anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sparerfreibeträge und Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu

Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (3) Sofern und solange den Eltern und dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen. Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Beitragszeitraum für die Betreuung in Kindertagespflege ist die Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Förderung. Dieser Zeitraum wird durch Bewilligungsbescheid festgesetzt. Die Kostenbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragspflicht wird durch die tatsächlichen Betreuungszeiten des Kindes nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die Förderung des Kindes aufgenommen wird; dies gilt ebenfalls für rückwirkende Bewilligungszeiträume. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflichtigen nach § 3 haben grundsätzlich das Recht, den Vertrag mit der Tagespflegeperson form- und fristgerecht zu kündigen; die Kostenbeitragspflicht endet jedoch erst zum Monatsende.

§ 6 Beitragsermäßigung, Härteregelungen

- (1) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 oder 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höhere Beitrag ergibt.
- (2) Besucht ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 oder 3 an die Stelle der Eltern treten, eine Kindertageseinrichtung und weitere werden in der Kindertagespflege betreut, so wird vorrangig der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung erhoben. Sollte der Elternbeitrag für die Kindertagespflege höher sein, so muss lediglich ergänzend der Differenzbetrag gezahlt werden.
- (3) Soweit und solange ein Kind entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, wird für weitere Kinder einer Familie kein Beitrag erhoben.
- (4) Im Fall des § 3 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragstabelle für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Zahlungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 2 Abs. 1 zugrunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit allen erforderlichen Belegen und/oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Zahlungspflichtige, die sich selber der höchsten Einkommensstufe zuordnen, brauchen keine Einkommensunterlagen vorzulegen.
- (2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

§ 9 Erhebung der Elternbeiträge und Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Elternbeiträge werden vom Kreis Höxter erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegeperson dem Kreis Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Der Kreis Höxter überträgt gem. § 23 Abs. 6 KiBiz die Einziehung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen den Städten des Kreises und die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 2 bis 8 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung zur Entscheidung im eigenen Namen.
- (3) Die Städte ziehen zum 1. eines jeden Monats die Beiträge von den Beitragspflichtigen ein und leiten diese lfd. zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres an die Kreiskasse Höxter weiter.

§ 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht bzw. den Mitteilungspflichten nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Prüfung

- (1) Die Revision des Kreises Höxter überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Höxter vom 07.01.2008 i. d. F. vom 15.12.2011 und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Kreis Höxter vom 26.11.2008 i. d. F. vom 10.04.2014 außer Kraft.